



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Anmerkungen der Arbeitsgruppe „Embedded Value“ der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zu dem IDW Prüfungsstandard „IDW EPS 570“ zum MCEV

Die Arbeitsgruppe „Embedded Value“ der DAV nimmt zu dem Entwurf des IDW Prüfungsstandards 570 wie folgt Stellung:

1) Allgemeine Bemerkungen

- In dem Entwurf wird kein Hinweis gegeben, wie der „Group MCEV“ zu prüfen ist; insbesondere vor dem Hintergrund, dass für das „non-covered business“ der unadjustierte IFRS-Wert der „net assets“ angesetzt werden muss, halten wir einen darauf gerichteten Hinweis für empfehlenswert.
- Neben den sogenannten „Managementregeln“ und dem Versicherungsnehmer-Verhalten ist auch die Abbildung der regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Mindestzuführungsverordnung, § 56a VAG etc) für den MCEV von herausragender Bedeutung und sollte im IDW Prüfungsstandard betrachtet werden; unseres Erachtens empfiehlt es sich, bei den Textziffern, an denen Managementregeln behandelt werden, auch diese regulatorischen Rahmenbedingungen zu erwähnen.

2) Bemerkungen zu einzelnen Textziffern

- TZ 5:
Statt „Überschüsse“ sollte der Begriff „Jahresüberschüsse“ verwendet werden; zudem sollte die Parenthese ersatzlos gestrichen werden, da diese nur verwirrend ist.
- TZ 10:
Bei der Wahl der Diskontierungszinssätze und Renditen muss auch die Liquidität der Versicherungsverpflichtung berücksichtigt werden.
- TZ 37:
Die „Abgrenzung des Bestandes“ ist bei den MCEV Principles nicht exakt definiert und kann somit von den aus HGB bekannten Regeln zur Abgrenzung abweichen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass – ähnlich wie unter HGB üblich – keine Stichtags-genaue Abgrenzung erforderlich ist.
- TZ 38:
Das in diesem Absatz genannte Kriterium, dass eine Berechnung auf einem verdichteten Bestand nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen als eine unverdichtete Berechnung führen darf, ist in der Praxis kaum nachweisbar. Der letzte Satz von TZ 38 sollte daher gestrichen werden. Damit bliebe in der Prüfung mehr Spielraum.
- TZ 55 und 56 enthalten redundante Aussagen und können u.E. gekürzt werden.
- TZ 57:
Künftige Fondsperformance muss auch marktkonsistent angesetzt werden. Der derzeitige Text ist u.E. dahingehend missverständlich.
- TZ 53 bis 58 zu den ökonomischen Annahmen:
Wir empfehlen, explizit auch die Methodik der Extrapolation von Zinskurven sowie

den Ansatz von Liquiditätsprämien zu diskutieren und entsprechende Hinweise aufzunehmen.

- TZ 59 zu nicht-ökonomischen Annahmen:
Wir empfehlen, in der ersten Auflistung im vierten Bullet bei fondsgebundenen Produkten das Wort „Provisionen“ durch „Rückvergütungen“ zu ersetzen; außerdem sollte im fünften Bullet die Annahmequote von Dynamiken für den Fall aufgenommen werden, dass zukünftige Dynamiken dem Bestand (und nicht dem zukünftigen Neugeschäft) zugeordnet werden.
- TZ 60/61:
Neben den Managementregeln zur Überschussbeteiligung sind auch diejenigen zur Asset Allokation von herausragender Bedeutung für den MCEV. Insofern sollte der Zusatz „ggf.“ gelöscht werden; zudem könnten – wie oben beschrieben – an dieser Stelle auch regulatorische Rahmenbedingungen erwähnt werden.
- TZ 60:
Wir empfehlen, das Wort „Zuführungsquote“ durch den exakten Begriff „Zuführung“ zu ersetzen. Weiterhin ist uns der letzte Satz zu der „Finanzierbarkeit der Überschussbeteiligung in den unterschiedlichen Kapitalmarktszenarien“ nicht klar und macht im Kontext des MCEV keinen Sinn; insofern empfehlen wir, diesen zu streichen.
- TZ 68:
Die Sensitivitäten sind in den Principles definiert; insofern ist eine Begutachtung der Festlegung der Sensitivitäten in Bezug auf eine Zielerreichung nicht erforderlich.
- TZ 68: Neugeschäft
Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist keine notwendige Voraussetzung zur Bewertung des Neugeschäfts – auch nicht bei Sensitivitäten (siehe G10.6 der Principles).
- TZ 68/69: Der Inhalt dieser beiden Textziffern ist teilweise redundant.
- TZ 66 bis 72:
Geforderte Anhangangaben sind auch die Überleitung auf das IFRS-Eigenkapital (wird nur in TZ 66 kurz erwähnt, aber nicht weitergehend diskutiert wie Sensitivitäten und Veränderungsanalyse) sowie die Segmentierung, die derzeit gänzlich unerwähnt bleibt.
- TZ 73:
Hierbei sollte strenger definiert werden, dass nur werterhellende (und nicht wertbegründende) Tatsachen berücksichtigt werden dürfen.
- TZ 80:
Unseres Erachtens sollte auch explizit auf die Erzeugung von ökonomischen Szenarien (Monte-Carlo-Simulationen) und der Notwendigkeit der prüferischen Durchsicht dieser eingegangen werden. Im ersten Bullet empfehlen wir, am Ende „des Neugeschäfts“ zu ergänzen.

3) Hinweise zur Darstellung des MCEV Prinzipienkatalogs im Anhang

- Frei verfügbares Kapital: Die Einschränkung der Ausschüttung an Anteilseigner sollte näher definiert werden, da es sich hier nicht nur um regulatorische, sondern ggf. auch geschäftspolitische Einschränkungen handeln kann.
- Bestandswert: Uns ist nicht klar, was mit dem zweiten Bullet ausgesagt werden soll, zumal die Optionen und Garantien schon im ersten Bullet erwähnt werden: Letztendlich muss der gesamte Wert (innerer wie Zeitwert) der Optionen und Garantien im Bestandswert berücksichtigt werden – nur der Zeitwert wird angegeben.

- Zeitwert finanzieller Optionen und Garantien:
- Die Formulierung des ersten Bullets ist unglücklich:
„wahrscheinlichkeitsgewichtet...unter verschiedenen Szenarien“ ist widersprüchlich. Eher ist „durch die Berechnung verschiedener Szenarien“ gemeint.
- 2. Bullet: Die erwähnte deterministische Rechnung sollte näher erläutert werden, da diese nicht frei wählbar ist – Stichwort „certainty equivalent“.
- 3. Bullet: Wir empfehlen, die „kann“ Formulierung in ein „muss“ abzuändern
- Kapitalkosten: Im ersten Bullet sollte auch erwähnt werden, dass ggf. gewährte Überschussbeteiligung zu berücksichtigen ist.
- CoRNHR: Im dritten Bullet ist der Begriff „benötigtes Kapital“ sehr missverständlich, da dieser Begriff schon für das 5. und 8. Prinzip eingeführt worden ist, dort aber eine gänzlich andere Bedeutung hat. Darauf sollte hingewiesen werden.
- Neugeschäft: U.E. sollte nicht der Eindruck entstehen, dass Dynamiken zwingend dem Bestand (wie hier suggeriert) oder zwingend dem Neugeschäft zuzuordnen sind. Durch die Principles gibt es hier eine Wahlmöglichkeit.